

Aus „**Grundsatzpapier zur Gestaltung von  
Erziehungspartnerschaften  
in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen  
und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden**“

...

### **3.5. Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung**

„...Die Einberufung von Elternversammlungen und die Bildung eines Elternbeirates verstehen sich als konkrete Instrumente für die Elternmitwirkung und Elternmitbestimmung. Der Elternbeirat hat in seiner Rolle als Elternvertretung ein Auskunftsrecht. Eltern haben damit die Möglichkeit auf die Betreuung und Erziehung ihres Kindes Einfluss zu nehmen und den Tagesablauf sowie Organisationsstrukturen in der Kindertageseinrichtung mit zu gestalten...“

#### **Rechte und Aufgaben eines Elternbeirates**

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass der Elternbeirat, der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten. Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung zu seinen Sitzungen einladen.

Dem folgend, hat der Elternbeirat folgende Aufgaben:

- o die Elternversammlungen über seine Tätigkeiten zu informieren
- o Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- o die Umsetzung dieser mit dem Träger bzw. der Leitung abzustimmen,
- o die Öffentlichkeitsarbeit mit zu gestalten.

Die Elternschaft hat darauf aufbauend ein Mitbestimmungsrecht bzw. Mitwirkungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum Mitbestimmungsrecht gehören:

- ..die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG
- ..der beabsichtigte Trägerschaftswechsel

Zum Mitwirkungsrecht gehören:

- ..die Entwicklung/Änderung/Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- ..die Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten
- ..die Veränderung einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen
- ..die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- ..die Schließung der Einrichtung